

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrergasse 11-13

Parteiverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr  
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45  
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Bundgesetz	
Zl.	66-GE/9 89
Datum:	13. OKT. 1989
13. Okt. 1989 <i>Maclhammer</i>	

Beilagen

LAD-VD-4745/8  
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

*Jr. Bomer*

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
7012/377-I 2/89	Dr. Wagner		2197	10. Okt. 1989
Betrifft				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z. 1 des Entwurfes:

§ 6a des Entwurfes sieht bei der Möglichkeit der Gewährung einer öffentlichen Förderung oder der Erlangung eines Kredites vor, daß diese Finanzierungsmöglichkeiten als Beweggrund gelten sollen, der Bedingung für die Einwilligung des Verbrauchers ist, wenn nicht das Gegenteil erklärt worden ist. Mangels bestimmter Erfordernisse einer solchen (gegenteiligen) Erklärung wäre sie auch als stillschweigend zustande gekommen im Sinne des § 863 ABGB denkbar.

Um Beweisschwierigkeiten vorzubeugen sollte daher generell vorgesehen werden, daß eine solche Erklärung (analog der Regelung über den Kostenvoranschlag im § 5 Abs. 2 des Gesetzes) ausdrücklich abgegeben werden muß.

- 2 -

Diesem Aspekt entspricht zwar Z. 2 des Entwurfes (§ 26c), doch wird hier ausschließlich auf Verträge über Leistungen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnräumen abgestellt. Da unter den Prämissen des § 6a zustandegekommene Geschäfte anderer Art nicht erfaßt wären, sollte einer vom aktuellen Anlaß losgelösten Regelung der Vorzug gegeben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-4745/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. B. B. B.', is written over the text 'der Ausfertigung'.

